

Zeitschrift: Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic grischun

Herausgeber: Lehrpersonen Graubünden

Band: 56 (1996-1997)

Heft: 1: "Albig dia nüüa Wällä" : Rückblick auf die Kantonalkonferenz

Rubrik: Amtlicher Teil

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verordnung über das Übertrittsverfahren in die Volksschul-Oberstufe (Übertrittsverordnung)

**Gestützt auf Art. 3 und Art. 36 des Schulgesetzes
von der Regierung erlassen am 17. Juni 1996**

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt den Übertritt von der 6. Primarklasse sowie der Kleinklasse in die Volksschul-Oberstufe, den Übertritt von der 1. Realklasse in die 1. Sekundarklasse sowie den Eintritt in die 2. und 3. Sekundarklasse.

² Für die Aufnahme in eine private Sekundarschule gilt Artikel 36 Absatz 1 und 2 des Schulgesetzes sinngemäß.

Art. 2. Gleichstellung der Geschlechter

¹ Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Verordnung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Verordnung nicht etwas anderes ergibt.

Art. 3. Grundsatz

¹ Das Übertrittsverfahren soll grundsätzlich ohne Prüfung eine eignungsgerechte Zuweisung der Schüler in die Real- oder Sekundarschule gewährleisten. Für die Sekundarschüler findet das Übertrittsverfahren seinen Abschluss mit der Promotion am Ende der 1. Sekundarklasse bzw. bei Nichtpromotion mit dem Zuweisungsentscheid des unterrichtenden Sekundarlehrers.

² Die beteiligten Lehrer arbeiten während der Dauer des ganzen Übertrittsverfahrens zusammen und beziehen die Eltern vor dem definitiven Zuweisungsentscheid in ihre Entscheidungsfindung mit ein.

Art. 4. Selektionskriterien für die Zuweisung

¹ Für die Zuweisung von Schülern aus der 6. Primar- und aus der 1. Realklasse in die Sekundarschule sind massgebend:

1. die gesamtheitliche Beurteilung des Schülers durch den 5. und 6. Klass- bzw. den Reallehrer, d.h. die Schulleistungen sowie das Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten; Selektionskriterien für die Zuweisung

2. die Gespräche mit den Eltern und den Schülern.

² Für die Promotion am Ende der 1. Sekundarklasse finden sinngemäß die gleichen Kriterien Anwendung.

³ Für die gesamtheitliche Beurteilung des Schülers gibt das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement Beobachtungs- und Beurteilungsmaterial ab.

II. Übertrittsverfahren

Art. 5. Orientierung der Eltern

¹ Der Klassenlehrer stellt den Eltern zu Beginn der 5. Klasse im Rahmen eines Elternabends das Übertrittsverfahren vor.

² An dieser oder einer anderen geeigneten Veranstaltung orientieren auch Lehrer der Real- und Sekundarschule über ihre Schultyphen.

³ Zu Beginn der 1. Realklasse orientiert der Reallehrer die Eltern über das Übertrittsverfahren aus der Realschule.

Art. 6. Elterngespräch und Elternberatung

¹ Der Klassenlehrer bespricht im 2. Semester der 5. Klasse mit allen Eltern seiner Schüler in einem Elterngespräch Entwicklung und Zielsetzung im Leistungs-, Lern-, Arbeits- und Sozialbereich im Sinne der gesamtheitlichen Beurteilung.

² Bei Bedarf lädt der Klassenlehrer die Eltern während der 5. und 6. Klasse zu weiteren Gesprächen ein.

³ Solche Gespräche können auch auf Wunsch der Eltern stattfinden.

Art. 7. Orientierung über den voraussichtlichen Zuweisungsentscheid

¹ Gegen Ende des 1. Semesters der 6. Klasse lädt der Klassenlehrer die Eltern zu einem Elterngespräch ein. Nach erfolgtem Gespräch orientiert er die Eltern schriftlich über den voraussichtlichen Zuweisungsentscheid.

² Der Reallehrer informiert im 1. Quartal die Eltern an einem gemeinsamen Elternabend über das Übertrittsverfahren. Eltern, die für ihr Kind das Übertrittsverfahren in die Sekundarschule wünschen, melden dies schriftlich bis zum 30. November.

³ Der Reallehrer orientiert gegen Ende des 1. Semesters die Eltern der angemeldeten Schüler und die Eltern jener Schüler, die nach seiner Beurteilung in die Sekundarschule übertragen

sollten, in einem Einzelgespräch über die Schulsituation und die voraussichtliche Zuweisung zur Sekundarschule am Ende der 1. Realklasse. Die Eltern können bei dieser Gelegenheit oder bis spätestens 3 Wochen vor der definitiven Zuweisung vom Reallehrer einen schriftlichen Zuweisungsentscheid verlangen.

Art. 8. Mitteilung und Termin des Zuweisungsentscheides

¹ 6 bis 10 Wochen vor Schulschluss fällt der Klassenlehrer seinen definitiven Zuweisungsentscheid und teilt diesen unter Hinweis auf Artikel 9 dieser Verordnung den Eltern der Primarschüler sowie allen betroffenen Schulräten und dem zuständigen Schulinspektor schriftlich mit.

² In gleicher Weise orientiert der Reallehrer die Eltern jener Realschüler, für die eine schriftliche Zuweisung verlangt wurde oder die nach seiner Beurteilung unbedingt in die Sekundarschule übertragen sollten.

³ Zur Koordination setzt der Schulinspektor unter Berücksichtigung der regionalen Ferienregelung und in Absprache mit den anderen Schulinspektoren einen regional verbindlichen Termin für die Mitteilung des Zuweisungsentscheides fest.

Art. 9. Anmeldung zur Einsprachebeurteilung

¹ Eltern, die mit dem Zuweisungsentscheid des Klassenlehrers nicht einverstanden sind, können ihr Kind innert 10 Tagen nach Erhalt des Zuweisungsentscheides beim zuständigen Schulinspektor zur Einsprachebeurteilung anmelden.

² Die Anmeldungsunterlagen sind den Eltern zusammen mit dem Zuweisungsentscheid zuzustellen.

Art. 10. Termin, Organisation und Durchführung der Einsprachebeurteilung

¹ Die Einsprachebeurteilung findet in der Regel 3 Wochen nach Mitteilung des Zuweisungsentscheides statt.

² Die Einsprachebeurteilung wird inhaltlich von einer kantonalen Kommission vorbereitet und regional von je einer Zuweisungskommission durchgeführt. Die Kommissionen set-

zen sich aus Vertretern der Primarschule, der Real- und Sekundarschule zusammen.

³ Der zuständige Schulinspektor schlägt nach Rücksprache mit den betroffenen Schulräten und Lehrern dem Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement die Mitglieder der Kommissionen zur Ernenntung vor. Jede regionale Kommission konstituiert sich selbst.

⁴ Der Schulinspektor ist für die organisatorische Leitung der Einsprachebeurteilung besorgt.

⁵ Er veranlasst die Orientierung aller betroffenen Eltern, Lehrer und Schulräte über Termin und Ausgang der Einsprachebeurteilung.

⁶ Das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement regelt die Entschädigung der Kommissionen.

Art. 11. Ziel und Umfang der Einsprachebeurteilung

¹ Ziel der Einsprachebeurteilung ist eine nochmalige Beurteilung des Schülers.

² Diese Beurteilung beruht für Primar- und Realschüler auf:

1. einem Beurteilungsgespräch;
2. je einer Prüfung in Muttersprache schriftlich und mündlich sowie in Mathematik schriftlich und mündlich; für Primarschüler aus romanischsprachigen Schulen und für Realschüler aus romanisch- und italienischsprachigen Schulen zusätzlich in Deutsch schriftlich und mündlich.

³ Die Aufgaben für die Prüfungen in Sprache und Mathematik werden für Primarschüler dem Unterrichtsstoff gemäss Lehrplan der 6. Primarklasse und für Realschüler dem Unterrichtsstoff gemäss Lehrplan der 1. Realklasse entnommen.

⁴ Die schriftlichen Prüfungen werden von je einem Lehrer der abgebenden und aufnehmenden Stufe ausgewertet.

Beim Beurteilungsgespräch und bei den mündlichen Prüfungen ist je ein Lehrer der abgebenden und aufnehmenden Stufe anwesend. Sie führen ein Protokoll. Die Auswertung nehmen sie gemeinsam vor.

Art. 12. Entscheid der Zuweisungskommission

¹ Primarschüler werden von der Zuweisungskommission der Sekundarschule zugewiesen, wenn sie die Anforderungen der Prüfungen in Mathematik und Sprache erfüllen. Es gilt folgende Bewertung:

1. für Schüler aus deutsch- oder italienischsprachigen Schulen der Durchschnitt der Prüfungen in Mut-

tersprache schriftlich und mündlich sowie in Mathematik schriftlich und mündlich, wobei mindestens der Gesamtdurchschnitt von 4,5 erreicht werden muss;

2. für Schüler aus romanischsprachigen Schulen der Durchschnitt der Prüfungen in Muttersprache schriftlich und mündlich, Deutsch schriftlich und mündlich sowie der doppelt gerechneten Prüfungen in Mathematik schriftlich und mündlich, wobei mindestens der Gesamtdurchschnitt von 4,5 erreicht werden muss.

3. In Zweifelsfällen entscheidet die Zuweisungskommission aufgrund des Beurteilungsgesprächs.

² Für Realschüler gelten die gleichen Bestimmungen. Die Bewertung aller Arbeiten erfolgt in ganzen und halben Noten, wobei 6 die beste und 1 die schlechteste Note bedeutet.

³ Der Massstab für die Bewertung der Arbeiten orientiert sich an den Anforderungen der 6. Primar- bzw. der 1. Realklasse.

Art. 13. Durchlässigkeit Sekundar-/Realschule

¹ Zu Beginn der 1. Sekundarklasse orientieren die Sekundarlehrer im Rahmen einer geeigneten Veranstaltung die Eltern über die Durchlässigkeit.

² Bei Bedarf, namentlich bei gefährdeter Promotion, laden sie die Eltern zu weiteren Einzelgesprächen ein und orientieren diese über die Schulsituation ihrer Kinder.

³ Solche Gespräche können auch auf Wunsch der Eltern stattfinden. Der Bezug des ehemaligen Primar- bzw. Reallehrers ist möglich.

⁴ Während des 1. Semesters der 1. Klasse der Sekundarschule können Schüler in Fällen von offensichtlicher Fehlzuweisung bei beidseitigem Einverständnis von Eltern und betroffenen Sekundarlehrern sowie nach Rücksprache mit dem zuständigen Schulinspektor und dem ehemaligen Primar- bzw. Reallehrer und den betroffenen Schulräten in die 1. bzw. 2. Klasse der Realschule überreten.

⁵ Schüler, die am Ende der 1. Klasse der Sekundarschule nicht promoviert werden, werden von den unterrichtenden Sekundarlehrern nach Anhören der Eltern der 2. Realklasse oder der 1. Sekundarklasse zur Repetition zugewiesen.

⁶ Bei gefährdeter Promotion sind die Eltern 10 Wochen vor dem Entscheid schriftlich zu orientieren.

⁷ Nichtpromotions- und Zuweisungsentscheid sind den Eltern 14 Tage vor Schulschluss schriftlich mitzuteilen.

Art. 14. Durchlässigkeit Real-/Sekundarschule

¹ Während des 1. Semesters der 1. Klasse der Realschule können Schüler in Fällen von offensichtlicher Fehlzuweisung bei beidseitigem Einverständnis von Eltern und betroffenen Reallehrern sowie nach Rücksprache mit dem zuständigen Schulinspektor und dem ehemaligen Primarlehrer sowie den betroffenen Schulräten in die 1. Sekundarklasse überreten.

Art. 15. Rückmeldungsgespräch

¹ Gegen Ende des 1. Semesters laden die unterrichtenden Real- und Sekundarlehrer die letztjährigen Klassenlehrer ihrer Schüler zu einem Rückmeldungsgespräch ein.

Art. 16. Weiterzug

¹ Die negative Einsprachebeurteilung durch die Zuweisungskommission nach Artikel 12 dieser Verordnung kann vom gesetzlichen Vertreter des Schülers innert 14 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung beim zuständigen Schulinspektor angefochten werden.

² Der Zuweisungsentscheid der Sekundarlehrer bei Nichtpromotion am Ende der 1. Sekundarklasse gemäss Artikel 13 dieser Verordnung kann vom gesetzlichen Vertreter des Schülers innert 14 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung beim zuständigen Schulinspektor angefochten werden.

³ Der Entscheid des Schulinspektors gemäss Absatz 1 und 2 kann vom gesetzlichen Vertreter des Schülers innert 14 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weitergezogen werden.

III. Besondere Bestimmungen

Art. 17. Nachträgliche Einsprachebeurteilung

¹ Für Schüler, die nachweislich wegen Krankheit oder anderen zwingenden Gründen an der Einsprachebeurteilung nicht teilnehmen konnten, setzt der zuständige Schulinspektor auf den frühestmöglichen Zeitpunkt einen neuen Termin fest.

Art. 18. Übertritt aus Kleinklassen und aus Primarschul-Oberstufen

¹ Für Schüler der 5. und 6. bzw. 7. Kleinklasse gelten sinngemäss die gleichen Bestimmungen wie für Primarschüler. Die Bestimmungen von Artikel 26^{ter} des Schulgesetzes bleiben vorbehalten.

² Für Schüler der 7. Klasse der Primarschul-Oberstufe gelten die Bestimmungen für die Realschüler sinngemäß.

Art. 19. Zuzüger aus anderen Kantonen und dem Ausland

¹ Schüler, die sich infolge Zuzuges aus einem anderen Kanton dem Übertrittsverfahren nicht unterziehen könnten, können prüfungsfrei übertragen, sofern sie in ihrem Herkunftsland zu einer mindestens gleichwertigen Sekundarschule zugelassen worden wären oder eine solche bereits besuchen.

² Zuständig für die Zuweisung ist der Schulinspektor. In Zweifelsfällen oder bei Schülern aus dem Ausland kann er eine Aufnahmeprüfung und/oder eine Probezeit anordnen.

Art. 20. Übertritt in die öffentliche Sekundarschule von Schülern aus Privatschulen, Weiterzug

¹ Schüler aus Privatschulen, die in die 1. Klasse einer öffentlichen Sekundarschule übertragen wollen, haben sich der Einsprachebeurteilung zu unterziehen.

² Will ein Schüler zu einem späteren Zeitpunkt aus einer Privatschule in eine öffentliche Sekundarschule übertragen, so ordnet der Schulinspektor eine Aufnahmeprüfung und/oder eine angemessene Probezeit an. Über die definitive Aufnahme entscheidet der Schulinspektor auf Antrag der prüfenden und unterrichtenden Lehrer.

³ Der Entscheid des Schulinspektors kann vom gesetzlichen Vertreter des Schülers innert 14 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weitergezogen werden.

Art. 21. Fremdsprachige Schüler

¹ Bei Schülern aus fremden Sprachgebieten sind die Dauer des Aufenthaltes im Gebiet der Unterrichtssprache und die Fortschritte in der Unterrichtssprache während der ganzen Dauer des Übertrittsverfahrens bei der Beurteilung der Schulleistungen angemessen zu berücksichtigen.

Art. 22. Ausstand bei der Einsprachebeurteilung

¹ Bei der Einsprachebeurteilung eines eigenen Schülers haben Mit-

glieder der Zuweisungskommission in den Ausstand zu treten.

Art. 23. Lehrerwechsel

¹ Gibt ein Primar- oder Reallehrer seine Klasse vor Abschluss des Übertrittsverfahrens ab, so stellt er dem Nachfolger für jeden Schüler einen schriftlichen Bericht aus.

² Jeder Lehrer sorgt dafür, dass im Falle eines unerwarteten Lehrerwechsels das Übertrittsverfahren geordnet zu Ende geführt werden kann.

Art. 24. Klassenwechsel

¹ Wechselt ein Schüler die Klasse, so stellt der bisherige Lehrer dem neuen Lehrer einen schriftlichen Bericht zu.

IV. Schlussbestimmung

Art. 25. Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt auf 1. August 1996 in Kraft. Sie ersetzt die Verordnung über das Übertrittsverfahren in die Volksschul-Oberstufe (Übertrittsverordnung) vom 8. Januar 1991.

Zur definitiven Fassung der Übertrittsverordnung:

Bei der Anpassung der Verordnung konnte von folgender Gesamtkenntnis ausgegangen werden: Die mehrjährige Probephase des prüfungsfreien Übertritts in die Volksschul-Oberstufe hat sich im allgemeinen bewährt.

Folgende bewährte Grundsätze werden definitiv gültig:

- der prüfungs- und probezeitfreie Übertritt in die Volksschul-Oberstufe wird beibehalten;
- die Zuweisung zur Volksschul-Oberstufe erfolgt aufgrund einer ganzheitlichen Schülerbeurteilung;
- die Eltern werden in den Entscheidungsprozess miteinbezogen, wobei der Lehrer letztlich den Zuweisungsentscheid zu treffen und zu verantworten hat
- die Einsprachebeurteilung in Einzelfällen wird durch ein neutrales Lehrerteam vorbereitet und durchgeführt.

Die gesamtheitliche Schülerbeurteilung darf sich nicht auf die 5. und 6. Klasse sowie auf die 1. Real- und Sekundarklasse beschränken. Ganzheitliche Schülerbeurteilung muss zur Thematik aller Schulstufen werden.

Die quantitative Auswertung der 100 termingerecht eingegangenen Vernehmlassungen ergab folgendes Resultat:

58 (= 58 %) Vernehmlasser erklärten sich vorbehaltlos einverstanden mit 21ten Artikeln des Verordnungsentwurfs, wobei 10 davon Bemerkungen beifügten.

42 (= 42 %) Vernehmlasser äusserten sich über Einzelheiten bei verschiedenen Artikeln, wobei 27 (= 27 %) davon ihre Meinung begründeten; 15 (= 15 %) gaben keine Begründung bekannt.

Abgesehen von den oben erwähnten geringfügigen Einwänden fand die Verordnung grosse Zustimmung. Nur in ganz vereinzelten Fällen wollte man auf das Prüfungsverfahren und/oder die Probezeit zurückkommen. In einem Fall wurde beantragt, eine weitere Versuchphase anzuschliessen.

Qualitativ wurde der revidierte Mindestdurchschnitt der Note 4 bei Einsprachebeurteilungen in Artikel 12 von mehreren Vernehmlassern (12) beanstandet. In der definitiven Fassung wurde der Durchschnittswert deshalb im Sinne der Vernehmlassung auf 4,5 belassen. Neu wird das Beurteilungsgespräch gewichtet;

es entscheidet in Zweifelsfällen über die Zuweisung bei Einsprachebeurteilungen (Art. 12 Ziff. 3). Die Lehrerverbände wünschten, dass die Umstufung während des Schuljahres von der 1. Sekundar- in die 1. Realklasse durch den Lehrer erfolgen müsse (Art. 13 Abs. 4). Da diese Kompetenzverlegung einer partiellen Probezeit entsprechen würde, konnte dem Anliegen der Lehrerverbände in diesem Punkt nicht entsprochen werden. Hingegen wurde die Durchlässigkeit von der 1. Real- in die 1. Sekundarklasse neu in Artikel 14 ermöglicht. Neu ist auch die Institutionalisierung der Rückmeldung (Art. 15). Weitere geringfügige Anpassungen konnten aufgrund der Vernehmlassungsanträge in die definitive Fassung der Verordnung eingebaut werden. Zudem sind redaktionelle und organisatorische Verbesserungen getroffen worden.

Die Inspektorenkonferenz hat die definitive Fassung in mehreren Sitzungen durchberaten. Die kantonale Erziehungskommission hat die definitive Fassung der Übertrittsverordnung an ihrer Sitzung vom 7. Juni 1996 einstimmig gutgeheissen.

Amt für Volksschule und Kindergarten

Verordnung über die sprachliche Förderung fremdsprachiger Kindern in den Kindergärten und Volksschulen des Kantons Graubünden

Gestützt auf Art. 14^{bis} des Schulgesetzes sowie Art 29 Abs. 1 lit. a und Art. 31 des Kindergesetzes von der Regierung erlassen am 25. Juni 1996

Art. 1. Grundsatz

¹ Fremdsprachige Kinder, die aus sprachlichen Gründen in der Volksschule dem Unterricht der Klasse nicht zu folgen vermögen, sind in der Unterrichtssprache der Schule besonders zu unterrichten.

² Der Kindergarten bemüht sich, fremdsprachige Kinder in der Unterrichtssprache des Kindergartens besonders zu fördern.

Art. 2. Gruppen- oder Einzelunterricht

¹ Die sprachliche Förderung fremdsprachiger Kinder wird in Gruppen vorgenommen, in Ausnahmefällen im Einzelunterricht.

Art. 3. Unterrichtsorganisation

¹ In der Volksschule soll dieser Sprachunterricht wenn möglich während der ordentlichen Unterrichtszeit erteilt werden.

² Im Kindergarten findet der Unterricht in der Regel ausserhalb der ordentlichen Unterrichtszeit statt.

³ Der Unterricht ist in ganzen oder halben Lektionen zu erteilen.

Art. 4. Anrechenbare Lektionen

¹ Für die Subventionierung des Gruppen- oder Einzelunterrichtes in

der Volksschule und im Kindergarten werden nur ganze oder halbe Lektionen angerechnet.

Art. 5. Entschädigung Kindergartenrinnen und Lehrkräfte

¹ Die Gemeinde legt für die Kindergartenrinnen und Lehrkräfte die Lektionsentschädigung für die Förderung fremdsprachiger Kinder fest.

Art. 6. Kantonsbeiträge

¹ Der Kanton richtet den Gemeinden im Rahmen der verfügbaren Mittel und nach Vorlage der vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement verlangten Belege 30 Prozent an die anrechenbaren Ansätze der Kindergartenrinnen und Lehrkräfte aus.

² Gemeinden, auf deren Territorium Aufnahme- und Durchgangszentren für Asylbewerber und Flüchtlinge geführt werden, erhalten Kantonsbeiträge in der Höhe von 50 Prozent an die anrechenbare Entschädigung der Kindergartenrinnen und Lehrkräfte.

Art. 7. Anrechenbare Ansätze

¹ Anrechenbar für die Subvention sind je ganze Lektion für die Volksschule pauschal 66 Franken, für den Kindergarten pauschal 61 Franken.

² Diese Subventionsansätze entsprechen dem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise von 102.2 Punkten (Basisindex Mai 1993).

³ Allfällige Anpassungen der Ansätze richten sich nach der kantonalen Lehrerbesoldungsverordnung.

Art. 8. Besondere Förderung ausländischer Kinder in ihrer Sprache und Kultur

¹ Kindern nichtschweizerischer Nationalität, die durch ihre Konsultate auf eigene Kosten in der Sprache, Geschichte und Kultur ihres Landes besonders unterrichtet werden, soll nach Möglichkeit die hiefür notwendige Zeit – vorzugsweise während des üblichen Unterrichts – eingeräumt werden. Unterrichtslokaliäten sind nach Möglichkeit unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Art. 9. Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. August 1996 in Kraft. Sie ersetzt die Verordnung über die sprachliche Förderung fremdsprachiger Kinder in den Schulen des Kantons Graubünden vom 2. Juli 1984 und sämtliche mit ihr in Widerspruch stehenden Beschlüsse.

Zur Verordnung über die Sprachförderung fremdsprachiger Kinder

Die Totalrevision der Verordnung über die sprachliche Förderung fremdsprachiger Kinder in den Schulen des Kantons Graubünden aus dem Jahre 1984 war aus folgenden Gründen unumgänglich geworden:

1. Die Verordnung bedurfte einer Anpassung an das kantonale Gesetz über die Kindergärten im Kanton Graubünden (Kindergartengesetz), das am 17. Mai 1992 vom Volke angenommen worden war.

2. Die vom Kanton in den Volksschulen und Kindergärten im Sinne der bisherigen Verordnung anerkannten

Aufwendungen für die sprachliche Förderung fremdsprachiger Kinder vermochten aufgrund einer eingehenden Prüfung nicht mehr zu genügen.

3. Die Praxis bezüglich des Unterrichts fremdsprachiger Kinder entsprach aufgrund der Feststellungen des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartementes nicht mehr in allen Teilen der geltenden Verordnung der Regierung aus dem Jahre 1984. So wurde der entsprechende Unterricht beispielsweise weitgehend parallel und nicht - wie in der Verordnung vorgesehen - ausserhalb der ordentlichen Unterrichtszeit

durch Lehrkräfte für Sprachunterricht an Fremdsprachige erteilt.

Die wichtigsten Neuerungen der Verordnung über die Sprachliche Förderung fremdsprachiger Kinder in den Kindergärten und Volksschulen des Kantons Graubünden betreffen demnach den Einbezug des Kindergartens in die Verordnung aufgrund der Inkraftsetzung des Kindergartengesetzes im Jahre 1993 und die Anpassung der anrechenbaren Ansätze für Lehrkräfte zur Förderung fremdsprachiger Kinder an die kantone Lehrerbesoldungsverordnung.

Amt für Besondere Schulbereiche

Verordnung über die Förderung von Kindern mit Behinderungen in den Kindergärten des Kantons Graubünden

Gestützt auf Art. 22 Abs. 3 und Art. 31 des Kindergartengesetzes von der Regierung erlassen am 2. Juli 1996

Art. 1. Anrechenbare Ansätze bei Fachberatung

¹ Für den Beizug von Beratenden des Heilpädagogischen Dienstes sowie des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes gelten jene Ansätze als anrechenbar, welche gestützt auf Art. 35 des Behindertengesetzes für den Heilpädagogischen Dienst zur Anwendung gelangen.

Art. 2. Beizug von Hilfskräften

¹ Zur Integration von Kindern mit Behinderungen in den Kindergarten können Hilfskräfte beigezogen werden. Als Hilfskräfte gelten:

- a) Personen mit heilpädagogischer Ausbildung;
- b) Personen mit pädagogischer Ausbildung;
- c) Personen ohne pädagogische Ausbildung.

Art. 3. Anrechenbare Ansätze für Beizug von Hilfskräften

¹ Für den Beizug von Hilfskräften zur Integration von Kindern mit Behinderungen in den Kindergärten werden folgende Ansätze als anrechenbar anerkannt:

- a) für Hilfskräfte mit anerkannter heilpädagogischer Ausbildung:
Fr. 57.— pro Stunde;

b) für Hilfskräfte mit anerkannter pädagogischer Ausbildung:

Fr. 48.— pro Stunde;

c) für Hilfskräfte ohne pädagogische Ausbildung:

Fr. 21.— pro Stunde.

² Die Ansätze entsprechen dem Stand des Landesindexes für Konsumentenpreise von 102.2 Punkten (Basisindex Mai 1993).

³ Diese Ansätze werden vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement entsprechend angepasst, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise sich um mindestens 10 Prozent verändert hat.

Art. 4. Anerkennung der Fachberatung sowie der Hilfskräfte, Beiträge an die Besoldung

¹ Das Amt für Besondere Schulbereiche entscheidet auf Antrag der Trägerschaft des Kindergartens und nach Prüfung durch das zuständige Kindergarteninspektorat über die Anerkennung der Fachberatung und der Hilfskräfte sowie über die Beiträge an deren Besoldung.

² Der Antrag ist nach Anhören der Eltern bzw. der gesetzlichen Vertretung und der Kindergärtnerin zu stellen.

³ Dem Antrag ist ein Bericht des Schulpsychologischen Dienstes oder des Heilpädagogischen Dienstes oder eines Arztes beizulegen. Das Amt

für Besondere Schulbereiche kann weitere Fachgutachten anfordern.

Art. 5. Beginn der Massnahmen

¹ Bevor mit den Begleitmassnahmen begonnen wird, ist die Verfügung des Amtes für Besondere Schulbereiche grundsätzlich abzuwarten.

Art. 6. Weiterzug

¹ Die Verfügung des Amtes für Besondere Schulbereiche können die unmittelbar Betroffenen innert 14 Tagen seit der Mitteilung an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weiterziehen.

² Dieser Entscheid kann von den unmittelbar Betroffenen innert 14 Tagen an die Regierung weitergezogen werden.

Art. 7. Aufsicht

¹ Die Aufsicht über die Begleitmassnahmen für die Integration von Kindern mit Behinderungen im Kindergarten obliegt dem Amt für Besondere Schulbereiche und der zuständigen Kindergarteninspektorin.

Art. 8. Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. August 1996 in Kraft. Sie ersetzt alle Beschlüsse betreffend die Förderung von Kindern mit Behinderungen in den Kindergärten des Kantons Graubünden.

Zur Verordnung über die Förderung von Kindern mit Behinderungen in den Kindergärten des Kantons Graubünden

Das kantonale Gesetz über die Kindergärten im Kanton Graubünden (Kindergartengesetz) sieht vor, dass die Regierung zur Frage der Beratung der Kindergärtnerinnen und des Beizuges von Hilfskräften eine Verordnung bzw. Vollzugsvorschriften erlässt. Um vor dem Erlass einer Verordnung ausreichende Erfahrungen sammeln zu können, hat die Regierung in den Jahren 1992 und 1993 Übergangentscheide getroffen. Diese Regelung soll nun auf das Schuljahr 1996/97 hin mit der von der Regie-

lung erlassenen Verordnung aufgrund der Erfahrungen verfeinert und angepasst werden. Insbesondere soll die Beratung seitens von Fachinstanzen und die Begleitung durch Hilfskräfte einem Bewilligungsverfahren unterzogen werden. Vor der Durchführung der Massnahmen erhält das Amt für Besondere Schulbereiche beim Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement die Möglichkeit, auf Antrag der Trägerschaft des Kindergartens und nach Prüfung durch das zuständige Kindergartenin-

spektorat zum Gesuch in Form einer Verfügung Stellung zu nehmen.

Bezüglich der Hilfskräfte wird zwischen solchen mit und solchen ohne pädagogische Ausbildung sowie solchen mit heilpädagogischer Ausbildung unterschieden. Im Bedarfsfall stehen die Kindergarteninspektorinnen und der Vorsteher des Amtes für Besondere Schulbereiche für Auskünfte zur Verfügung.

Amt für Besondere Schulbereiche

«Schulen und Berufsausbildung in Graubünden»

Unter diesem Titel hat das EKUD im Schuljahr 1995/96 eine Broschüre herausgegeben, die Jugendliche und Eltern, die aus einem anderen Kanton oder dem Ausland nach Graubünden gezogen sind, über das kantonale Schulsystem und Möglichkeiten der Berufsausbildung orientiert. Eine beschränkte Anzahl Exemplare wurde sämtlichen Kindergarten-, Volks- und Sonderschulen im Kanton zugestellt.

Inzwischen liegt die italienischsprachige Fassung der Broschüre vor. Alle Kindergarten und Schulen im italienischsprachigen Kantonsteil erhalten sie im Laufe dieses Montas zugesandt.

Den Lehrkräften in Deutsch- und Romanischbünden wird das Heft auf Wunsch (Tel. 257 27 16) gerne sowohl in der deutschen als auch in der italienischen Version geliefert.

EKUD
Pädagogische Arbeitsstelle

METHODISCH GILT DER LEHRER LÄMPEL

ALS EIN VERALTETES EXEMPEL:

ER STÜTZT SICH AUF DAS WORT UND KREIDE

UND ZEICHNET (EINE AUGENWEIDE !),

VERWENDET JEDOCH KAUM MASCHINEN,

DIE HEUTE PÄDAGOGEN DIENEN.

SEIN JÜNGERER KOLLEGE LIMPEL

EMPFINDET SOLCHES TUN ALS SIMPEL;

DENN DIESER WANDELT ZWISCHEN STÄNDERN,

ES SPRICHT UND KNACKST UND QUIETSCHT VON BÄNDERN,

DAS EDLE HAUPT, SAMT GROSSEN OHREN

VERSCHWINDET ZWISCHEN PROJEKTOREN.

KEIN ZWEIFEL ! LIMPEL'S ART IST NEUER

UND SELBSTVERSTÄNDLICH AUCH SEHR TEUER.

BETREFFEND LERNERFOLG INDESEN

KANN LÄMPEL SICH MIT LIMPEL MESSEN,

WAS FORSCHER HEUTE STRENG BEWEISEN.

WER SOLLTE DA NICHT LÄMPEL PREISEN ?

Mehrklassenvereinigung
Graubünden

(aus Nebenspalter vom 7.6.77)



Guter

Rat

für

Schulrat

für ein Stellen-

Inserat

benützen Sie das



Inseratannahme:

RoSi Marketing, Rosita Singenberger

Wiesentalstrasse 105, Postfach, 7001 Chur

Tel. 081/353 87 85, Fax 081/353 89 60